

Gründung einer Personengesellschaft

Rechtsform	Einzelunternehmen	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft
Rechtsgrundlagen	Detailbestimmungen	Schweizerisches Obligationenrecht (OR) Art. 552 - 593	Schweizerisches Obligationenrecht (OR) Art. 594 - 619
Zweck	Betreiben eines kaufmännischen Gewerbes als alleiniger Inhaber	Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe	
Rechtsnatur	Alleineigentum des Firmeninhabers	Personengesellschaft	
Firmenname	Familiennamen des Firmeninhabers Mögliche Zusätze: Tätigkeit, Phantasiebezeichnungen	Familiennamen mindestens eines Gesellschafters mit Zusatz, der das Gesellschaftsverhältnis andeutet, oder Familiennamen aller Gesellschafter. Namen anderer Personen als der Gesellschafter dürfen nicht enthalten sein. Mögliche Zusätze: Tätigkeit, Phantasiebezeichnungen	Familiennamen mindestens eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters (Komplementär) mit Zusatz, der das Gesellschaftsverhältnis andeutet. Namen anderer Personen als der unbeschränkt haftenden Gesellschafter dürfen nicht enthalten sein. Kommanditär darf nicht erwähnt sein, sonst haftet er unbeschränkt. Mögliche Zusätze: Tätigkeit, Phantasiebezeichnungen
Entstehungserfordernisse	Aufnahme der selbständigen, auf dauernden Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit	Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, formfrei, d.h. die Kollektiv- / Kommanditgesellschaft kann ohne schriftliche Vereinbarung entstehen. Wenn kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird, entsteht die Kollektiv- / Kommanditgesellschaft erst mit dem Eintrag ins Handelsregister.	

Rechtsform	Einzelunternehmen	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft
Wirtschaftliche Berechtigung	Inhaber	Gesellschafter	
Gründer	1 natürliche Person	Mindestens 2 natürliche Personen	Mindestens 1 natürliche Person als unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär) sowie mindestens 1 natürliche oder juristische Person oder Handelsgesellschaft als beschränkt haftender Gesellschafter (Kommanditär)
Organe	Inhaber, Revisionsstelle fakultativ	Gesellschafter, Revisionsstelle fakultativ	
Geschäftsführung	Durch den Inhaber und allfällige von ihm ernannte Personen, kein Nationalitätserfordernis	Durch jeden Gesellschafter einzeln, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss anders geregelt, kein Nationalitätserfordernis	Durch jeden Komplementär einzeln, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss anders geregelt, Kommanditäre sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen, kein Nationalitätserfordernis
Vertretung	Durch den Inhaber und allfällige von ihm ernannte Personen, mindestens 1 Vertreter muss Wohnsitz in der Schweiz haben, kein Nationalitätserfordernis	Mindestens 1 Gesellschafter mit Wohnsitz in der Schweiz muss zur Vertretung befugt sein, kein Nationalitätserfordernis	Mindestens 1 Komplementär mit Wohnsitz in der Schweiz muss zur Vertretung befugt sein, kein Nationalitätserfordernis
Haftung	Unbeschränkte Haftung des Inhabers mit dem Privatvermögen	Primär Gesellschaftsvermögen, subsidiäre unbeschränkte solidarische Haftung jedes Gesellschafters mit dem Privatvermögen	Primär Gesellschaftsvermögen, Komplementär haftet subsidiär mit seinem gesamten Privatvermögen, die Haftung der Kommanditäre ist auf die im Handelsregister eingetragene Kommanditsumme beschränkt.
Mindestkapital	Nicht vorgeschrieben	Nicht vorgeschrieben, Höhe und Anteile gemäss Vertrag	Nicht vorgeschrieben, Höhe und Anteile gemäss Vertrag, Kommanditsumme jedes Kommanditärs muss im Handelsregister eingetragen werden

Rechtsform	Einzelunternehmen	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft
Vorteile +	<ul style="list-style-type: none"> + Keine gesetzlichen Gründungsvorschriften + Geringer Verwaltungsaufwand + Keine steuerliche Doppelbelastung des Inhabers wie bei einer Kapitalgesellschaft 	<ul style="list-style-type: none"> + Einfache Gründung (Gesellschaftsvertrag), keine weiteren gesetzlichen Formvorschriften + Jeder Gesellschafter kann im Namen der Gesellschaft Geschäfte tätigen + Geeignet für Kleinunternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> + Einfache Gründung (Gesellschaftsvertrag), keine weiteren gesetzlichen Formvorschriften + Auch juristische Personen können Kommanditäre werden + Kommanditeinlage kann im Handelsregister eingetragene Kommanditsumme übersteigen + Geeignet für Kleinunternehmen
Nachteile -	<ul style="list-style-type: none"> - Unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Privatvermögen - Kapitalbeschaffung schwierig 	<ul style="list-style-type: none"> - Unbeschränkte solidarische Haftung der Gesellschafter mit dem gesamten Privatvermögen - Gesellschafter können nur natürliche Personen werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Gesellschafter werden namentlich im Handelsregister publiziert. - Der Komplementär haftet subsidiär mit seinem gesamten Privatvermögen.